

Beschlussempfehlung
des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2007 (Haushaltsgesetz 2007) – Drucksachen 16/2300, 16/2302 –

hier: Einzelplan 32
Bundesschuld

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf des Einzelplans 32 mit den aus anliegender Zusammenstellung* ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der Abschlusssummen, im Übrigen unverändert nach der Vorlage – Drucksache 16/2300 Anlage –, anzunehmen.

Berlin, den 9. November 2006

Der Haushaltsausschuss

Otto Fricke
Vorsitzender und
Berichterstatter

Jochen-Konrad Fromme
Berichterstatter

Steffen Kampeter
Berichterstatter

Carsten Schneider (Erfurt)
Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Anja Hajduk
Berichterstatterin

* Die Beschlüsse des Haushaltsausschusses zu den zurückgestellten Titeln folgen in einer Ergänzung zu dieser Beschlussempfehlung, die in Einzelfällen auch Änderungen zu bereits gefassten Beschlüssen enthalten kann.

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 32
 Bundesschuld
 - Drucksache 16/2300 Anlage -
 mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
 sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

Kapitel 3201 - Kreditaufnahme

Tit. 325 11 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	Tit. 325 11 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt
22 000 000	19 580 000

Kapitel 3205 - Verzinsung

Tit. 162 12 Zinseinnahmen aus der Anlage von Kassenmitteln des Bundes	Tit. 162 12 Zinseinnahmen aus der Anlage von Kassenmitteln des Bundes
167 257	176 094
Tit. 541 01 Ausgaben aus Anlass der Beschaffung von Mitteln im Wege des Kredits	Tit. 541 01 Ausgaben aus Anlass der Beschaffung von Mitteln im Wege des Kredits
40 000	35 000
Tit. 575 01 Zinsen für Bundesanleihen	Tit. 575 01 Zinsen für Bundesanleihen
25 067 680	25 110 738

Kapitel 3208 – Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

verbindliche Erläuterungen:

...
 5.4 zur Förderung des Wohnungsbaus, einschließlich des erstmaligen Erwerbs von Wohnraum innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung (Ersterwerb), insbesondere im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung, zur Förderung der Modernisierung sowie zur Förderung der Instandsetzung von Wohnraum in den neuen Ländern bis zum 31. Dezember 2008 und zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung;

verbindliche Erläuterungen:

....
 5.4 zur Förderung der Wohneigentumsbildung insbesondere von jungen Familien durch die KfW Förderbank durch verbrieft Nachrangdarlehen;